

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	01.12.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/11600-07-05
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-3113/20/39-057
Sitzungsdatum:	20.10.2020	Niederschrift:	39/OGR/061

Vergabe Konzessionsvertrag Gas nach Ablauf des Vertrages zum 11.12.2020

Sachverhalt:

Der Konzessionsvertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein GmbH jetzt Energieversorgung Mittelrhein AG, läuft zum 12.12.2020 aus.

Am 18.01.2018 erfolgte die Bekanntmachung im Bundesanzeiger, dass der Konzessionsvertrag ausläuft.

Hierauf bekundeten 2 Bewerber ihr Interesse:

1. Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz (EVM)
2. Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen (innogy)

Der Ortsgemeinderat hat am 05.11.2019 die erforderlichen Bewertungskriterien beschlossen. Gleichzeitig wurde sich darauf geeinigt, dass der Vertrag nur auf 14 Jahre abgeschlossen werden soll.

Beiden Interessenbekunder wurden am 03.12.2019 die Bewertungskriterien zugeleitet mit der Bitte, ein Angebot bis zum 01.03.2020 abzugeben.

Beide Interessenbekunder haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Anhand der von der Ortsgemeinde Wiesbaum beschlossenen Bewertungskriterien wurden beide Angebote verglichen. Die Auswertung ist diesem Beschluss als Anlage beigelegt.

Mit Abgabe des Angebotes hat EVM das Kriterium „Einmalige Investitionen nach Abschluss des Gaskonzessionsvertrages“ gerügt, da sie das Kriterium als diskriminierend erachten. Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde Wiesbaum dieses Kriterium unberücksichtigt gelassen.

Danach erreicht der Anbieter Energieversorgung Mittelrhein AG **94,2** Punkt von 100 und innogy Netze Deutschland GmbH **93,65** von 100 Punkten.

Größere Abweichung gibt es bei dem Punkt Preisgünstigkeit für die Netzkundenentgelte. Hier ist innogy um 24,7 % teurer als EVM. Damit erhält EVM die maximale Punktzahl von 5 Punkten und innogy lediglich 3 Punkte.

Da innogy eine bessere Umweltbilanz ausweist, erhält diese 7 Punkte gegenüber EVM mit 6,5 Punkte.

Bei der Haftung gewährt EVM 10 Jahre und erhält damit die volle Punktzahl von 0,75 Punkten. innogy beschränkt sich auf 5 Jahre und erhält somit lediglich 0,5 Punkte.

Die geringeren Abweichungen sind in der Bewertungsmatrix dargestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister auf Grundlage des Angebotes der Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz vom 25.02.2020, einen Gaskonzessionsvertrag über 14 Jahre abzuschließen.

Des Weiteren vertagt der Ortsgemeinderat den Beschluss zur Installation eines Energiebeirats, da nicht ausreichende Informationen dazu vorliegen.

Die Benennung der Mitglieder aus dem Ortsgemeinderat und der Verwaltung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

Kriterien (einschl. Unterkriterien und Unterunterkriterien)	Punktzahlen			EVM	Innogy	Begründung
	Unter-unter- kriterium	Unter- kriterium	Kriterium	Punkte	Punkte	
Ziele gem. § 1 EnWG	85%					
Sicherheit des Netzbetriebs Der Bewerber hat sein Konzept für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes im Gebiet der Ortsgemeinde Wiesbaum darzustellen. Zwingender Teil dieses Konzeptes soll auch die Investitionsplanung zur Wahrung der Versorgungssicherheit sein. Darzulegen sind möglichst konkrete Ausführungen zu Aspekten wie: • Bereitstellung / Deckung des Energiebedarfs der Ortsgemeinde Wiesbaum. Sicherstellung der Versorgungsquelle(n). • Örtliches Betriebs- und Servicekonzept einschl. Störungsbeseitigung / Störfallvorsorge, Angaben zu Personal- und Sachausstattung zur Sicherstellung der schnellen und effizienten Leistungserbringung am Netz (z.B. Anfahrtszeiten, relevantes qualifiziertes und ausreichendes Personal in Reichweite zum Netz, Notfallpläne und Notfallabläufe) - Subunternehmerstruktur zur effizienten und schnellen Leistungserbringung am Netz (Verfügbarkeit, Anfahrtszeiten, ggf. Notfallplan) - Netzpflege, Wartung und Instandhaltung (Turnus, Umfang, Festlegung von Instandhaltungsmaßnahmen etc.) - Personalkonzept (Verantwortlichkeiten, Anzahl und Qualifikation der für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der Ortsgemeinde Wiesbaum eingesetzten Mitarbeiter etc.) - Investitionsplan mit Bezug zum Netzbetrieb und ggf. Effizienzsteigerungen sowie ökologischer Verbesserungen im Netz, insbesondere geplante durchschnittliche Investitionen pro Jahr (ohne Erschließungsmaßnahmen) - Einmalige Investition nach Abschluss des Gaskonzessionsvertrages bzw. ggf. nach Übernahme des örtlichen Gasversorgungsnetzes, davon voraussichtliche Investitionen im Zuge einer Netzentflechtung - Schadensabwicklung, Haftungsfragen			34 Punkte	29	30	Das Investitionsvolumen ist bei innogy wesentlich höher. Rüge durch EVM für dieses Kriterium, daher keine Wertung
		10 Punkte		10	10	
		24 Punkte		19	20	
	4 Punkte			4	4	
	4 Punkte			4	4	
	4 Punkte			4	4	
	4 Punkte			3	4	
	4 Punkte			0	0	Rüge durch EVM für dieses Kriterium, daher keine Wertung
	4 Punkte			4	4	

Kriterien (einschl. Unterkriterien und Unterunterkriterien)	Punktzahlen			EVM	Innogy	Begründung
	Unter-unter-kriterium	Unter-kriterium	Kriterium	Punkte	Punkte	
Ziele gem. § 1 EnWG	85%					
Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit und Effizienz des Netzbetriebs - Preisgünstigkeit des Netzbetriebs - Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte ab dem 13.12.2020 - Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten ab dem 13.12.2020 - Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs - Netzservice (z. B. durch Kundencenter, Telefonservice, Internetservice, Beschwerdemanagement o. ä.) - Netzanschlussbereitstellung (Verfahren, Beantragung, Ausführung vor Ort, Bearbeitungszeiten etc.) - Effizienz des Netzbetriebs - Energieeffizienz (z. B. Verringerung von Netzverlusten) - Effiziente Ressourcennutzung (z. B. durch Schaffung von Synergieeffekten infolge einer Verknüpfung mit anderen Netzen)		10 Punkte	26 Punkte	26	24	aktueller Preis evm ist wesentlich niedriger. Prognosen bleiben unberücksichtigt.
	5 Punkte			5	3	
	5 Punkte			5	5	
		10 Punkte		10	10	
	5 Punkte			5	5	
	5 Punkte			5	5	
		6 Punkte		6	6	
	3 Punkte			3	3	
	3 Punkte			3	3	
Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs auch unter Berücksichtigung der Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien Umweltverträglicher Netzbetrieb (z. B. durch Verwendung umweltfreundlicher Materialien, eines umweltfreundlichen Fuhrparks, kurze Anfahrtswege, Baumschutz bei der Verlegung von Leitungen, o. ä.)		7 Punkte	25 Punkte	24,5	25	Innogy hat eine bessere Umweltbilanz
				6,5	7	

Kriterien (einschl. Unterkriterien und Unterunterkriterien)	Punktzahlen			EVM	Innogy	Begründung	
	Unter-unter-kriterium	Unter-kriterium	Kriterium	Punkte	Punkte		
Ziele gem. § 1 EnWG	85%						
- Beratungsleistung zu der Entwicklung der lokalen und regionalen umweltverträglichen Energieversorgung (z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans, Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von §3 Abs 2 Nr. 1 KAV. - Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien (z. B. durch zügige Einbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen)		10 Punkte		10	10		
		8 Punkte		8	8		
Gemeindeeigene Interessen wirtschaftlicher Art	15%						
Ausgestaltung des Konzessionsvertrags im Übrigen			15 Punkte	14,7	14,65	EVM biete monatliche Abschläge bis zu 100 %, bei innogy Anpassung auf Antrag möglich.	
- Regelungen zu den Konzessionsabgaben und zu anderen zulässigen Leistungen i. S. v. § 3 KAV - Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgabe - Kommunalrabatt für den Netzzugang i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV - Regelungen zur Abwicklung der Konzessionsabgabenzahlungen und des Kommunalrabatts (z. B. Zeitpunkt der Endabrechnung und der Abschlagszahlungen) - Vergütung notwendiger Kosten/ Verwaltungskostenbeiträge i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 KAV - Leistungen bei der Aufstellung kommunaler und regionaler Energiekonzepte im Rahmen des gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV Zulässigen - Kooperation zwischen Konzessionär und der Ortsgemeinde Wiesbaum - Regelungen zur Abstimmung und Koordinierung von Baumaßnahmen - Folgekostenregelung, Vergütung notwendiger Kosten durch Bau- und Unterhaltsmaßnahmen	0,6 P.	3 Punkte	15 Punkte	3	2,9		
				0,6 P.	0,6		0,6
				0,6 P.	0,6		0,6
				0,6 P.	0,6		0,5
				0,6 P.	0,6		0,6
0,6 P.	0,6	0,6					
		3 Punkte		2,95	2,75	Haftung 10 Jahre	
	0,75 P.			0,75	0,75		
	0,75 P.			0,75	0,5		

Kriterien (einschl. Unterkriterien und Unterunterkriterien)	Punktzahlen			EVM	Innogy	Begründung
	Unter-unter-kriterium	Unter-kriterium	Kriterium	Punkte	Punkte	
Ziele gem. § 1 EnWG	85%					
- Regelungen zum Umgang mit stillgelegten/ungenutzten Anlagen - Mitbestimmungsrecht der Ortsgemeinde Wiesbaum bei Investitionen • Kündigungsrechte zugunsten der Ortsgemeinde - Change-of-control-Klausel - Gewährung sonstiger einseitiger (Sonder-)Kündigungsrechte • Ausgestaltung der Endschaftsbestimmungen - vertragliche Verankerung eines Eigentumsübertragungsanspruchs - Regelungen zum Umfang des Übertragungsanspruchs (z. B. zur Einbeziehung gemischt genutzter Anlagen) - Regelungen zur wirtschaftlich angemessenen Vergütung • Informationspflichten gegenüber der Ortsgemeinde/Auskunftsansprüche der Ortsgemeinde - laufende Informationsansprüche (d. h. während der gesamten Vertragslaufzeit, z.B. zu Netzdaten, Netzstruktur) - Informationsanspruch bei Vertragsende (z. B. Vereinbarung eines Katalogs über die mindestens bei Vertragsende herauszugebenden Informationen)	0,75 P.	3 Punkte		0,7	0,75	Innogy Nutzung für Leerrohre
	0,75 P.			0,75	0,75	
				3	3	
	1,5 P.			1,5	1,5	
	1,5 P.	3 Punkte		1,5	1,5	
				3	3	
	1 P.			1	1	
	1 P.			1	1	
	1 P.	3 Punkte		1	1	
				2,75	3	
	1,5 P.			1,5	1,5	
	1,5 P.			1,25	1,5	
						Innogy bietet mehr Auskunftsmöglichkeiten an.
Gesamtpunktzahl	100			94,2	93,65	

Kriterium	EVM		innogy		Soll-Leistung laut Gemeinde
	Bemerkung	§	Bemerkung	§	
Bereitstellung / Deckung des Energiebedarfs der Ortsgemeinde Wiesbaum. Sicherstellung der Versorgungsquelle(n).	255 kommunale Erdgasnetze, tätig seit 1924 Gas stammt aus Norwegen, Russland und Großbritannien. Übernahmestation in Schönbach, diese ist an eine Ferngastransportleitung der Open Grid Europe GmbH angeschlossen. bei unvermeidbaren Einschränkungen erhalten gemeindliche Einrichtungen den Vorzug	§§ 4 -6 1.1 Anlage 3	seit 120 Jahren Erfahrung bei einem Gasnetz von 47.800 km Länge in rd. 300 Städten und Gemeinden Netzbetreiber wird die 100%tige innogy-Tochter Westnetz Innogy stellt den sicheren Netzbetrieb durch eine funktionale Verflechtung mit den vorgelagerten zw. benachbarten Gasnetzen sicher. Westenergie verpflichtet sich, das Gasnetz mit gleichbleibendem Druck ununterbrochen zu betreiben. Angemessener Schutz nach IT-Sicherheitskatalog des Bundesnetzagentur (NR. 1 h) bei Störungen erhält die Gemeinde den Vorzug der Lieferung	§ 13, § 13 Nr. 5 g 1.2.1 Vertragsergänzende Anlage	Vergleichbar
Subunternehmerstruktur zur effizienten und schnellen Leistungserbringung am Netz (Verfügbarkeit, Anfahrtszeiten, ggf. Notfallplan)	Notfall: 24 Stunden, 365 Tage im Jahr über Notfallrufnummer/Email Überwiegend Subunternehmer aus der Region Externe Dienstleister für Tiefbau u. Rohleitungsbau sind im Rahmen von Jahresverträgen zur Vorhaltung von Bereitschaftsdiensten verpflichtet. Mit dem Leitsystemersteller besteht ein 24-h-Bereitschaftsvertrag Fa. Körten Bau GmbH, Kelberg Bei Störungen in der Regel in 10 bis 15 Minuten bis zum Eintreffen am Ort der Störung Notfallhandbuch (Anlage 20)	§ 6 1.2 Anlage 3	Innogy hat im Bericht Planung und Betrieb eine hohe Eigenleistungstiefe Subunternehmer werden nach strengen internen Präqualifikationsverfahren und nach Vorlage von Qualifikationsnachweisen ausgewählt 24 h qualifizierte Bereitschaft Rund-um-die-Uhr telefonische Störungsannahme Reaktionszeit von unter 15 Minuten Notfallplan ist in einem Betriebshandbuch geregelt. Dieses Handbuch wird fortlaufend aktualisiert.	§ 13 Nr. 5 1.2.1 Vertragsergänzende Anlage	Vergleichbar
Netzpflge, Wartung und Instandhaltung (Turnus, Umfang, Festlegung von Instandhaltungsmaßnahmen etc.)	Netzpflgekonzept nach den Regelvorgaben des DVGW basierend auf Werterhaltung des Netzes gegliedert in Inspektion, Wartung und Instandsetzung Einsatz der Software "KANEW" für die Entscheidung über Netzerneuerungen u. -instandhaltungen	§ 4 Anlage 2 II.	Inspektions- und Wartungszyklen in Anlehnung an Instandhaltungsrahmenrichtlinie Gas 2012	§ 13 Nr. 4 1.2.2 Vertragsergänzende Anlage	Vergleichbar

Kriterium	EVM		innogy		Soll-Leistung laut Gemeinde
	Bemerkung	§	Bemerkung	§	
Personalkonzept (Verantwortlichkeiten, Anzahl und Qualifikation der für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der Ortsgemeinde Wiesbaum eingesetzten Mitarbeiter etc.)	Netzbetriebsstelle in Gerolstein, 10 beschäftigte Mitarbeiter ca. 200 Mitarbeiter im Gasverteilungsnetz/ ca. 550 Mitarbeiter Netzbetrieb mit notwendigen Qualifikationen Personalentwicklungsplan, Ausbildungsbetrieb mit eigener Ausbildungswerkstatt	1.2.3 Anlage 3	Westnetz beschäftigt 5.100 Mitarbeiter, davon 34 im Netzgebiet Gerolstein in der Netzbetriebsstelle Gerolstein 16 Mitarbeiter in der Technik Ausbildungsbetrieb	1.2.3 Vertragsergänzende Anlage	vergleichbar
Investitionsplan mit Bezug zum Netzbetrieb und ggf. Effizienzsteigerungen sowie ökologischer Verbesserungen im Netz, insbesondere geplante durchschnittliche Investitionen pro Jahr (ohne Erschließungsmaßnahmen)	jährliches Investitionsbedarf von 20.000 €, da es sich um ein extrem junges Netz handelt, über die Vertragslaufzeit ergibt diese 280.000 €	1.2.4 Anlage 3 zum Konzessionsvertrag (S. 66)	Investitionen- und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Volumen von 550.000 € im Rahmen der regulären Vertragslaufzeit innogy garantiert angemessene Investitionen in das Netz der Gemeinde Wiesbaum innogy-Zielnetzplanung	§ 13 Nr. 3 1.2.4 Vertragsergänzende Anlage	Das Volumen der EVM liegt um mehr als 50 % niedriger. Das Volumen beim neuen Netzbetreiber ist u.a. deshalb höher, weil Anpassungen notwendig sind.
Einmalige Investition nach Abschluss des Gaskonzessionsvertrages bzw. ggf. nach Übernahme des örtlichen Gasversorgungsnetzes, davon voraussichtliche Investitionen im Zuge einer Netzentflechtung	keine Angaben, Kriterium wird beanstandet und gerügt. Das Gasverteilungsnetz ist auf dem neuesten Stand der Technik, sodass kein Erneuerungsbedarf besteht. Auch stehen keine nennenswerten Netzveränderungen in Wiesbaum an	Anschreiben vom 25.02.2020	100.000 € davon 50.000 € aus Netzentflechtung	1.2.5 Vertragsergänzende Anlage	keine Berücksichtigung des Kriteriums!
Schadensabwicklung, Haftungsfragen	alle Risiken sind abgesichert, insbesondere über die Betriebshaftpflichtversicherung Die Deckungssumme beträgt 52.000.000,00 € Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen, Gemeinde wird gegenüber Dritten schadlos gestellt es ist eine kommunale Beweislastumkehr verankert	§ 14 1.2.6 Anlage 3 zum Konzessionsvertrag (S. 69)	Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen, Gemeinde wird gegenüber Dritten schadlos gestellt Die Gemeinde haftet gegen über Innogy nur, wenn der Gemeinde ein Verschulden nachgewiesen wird.	§ 21	Vergleichbar
Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte ab dem 13.12.2020	Haushalt (30.000 kWh) Stand 2020: 1,3690 ct jährliche Senkung zwischen 2,5 % und 4 % bis 2022 ab 2023 jährlich zwischen 1 und 2 %	Anlage 3 , 2.3	Haushalt (30.000 kWh) Stand 2020: 1,7071 ct Absenkung der Preise um durchschnittlich 1,5 % pro Jahr	2.1.1 Vertragsergänzende Anlage	EVM ist um 24,7 % günstiger als innogy Die erwarteten Preisanpassungen bleiben unberücksichtigt.
Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten ab dem 13.12.2020	bereits heute für Standard Hausanschluss bis einer Länge von 20 m kostenfrei auch langfristig soll auf die Anschlusskosten verzichtet werden. Die kostenlose Herstellung ist an keine Bedingungen geknüpft. Es fallen keine Baukostenanschlüsse an.	Anlage 3 , 2.3 Anlage 39 Anlage 40	Pauschalpreise bis 30 m 499,00 € 30-50 m 649,00 € 50-100 m 799,00 € Angebot für die OG Wiesbaum: kostenfreie Netzanschlussleistung für Haushaltskunden ohne Verpflichtung für Abschluss Gaslieferungsvertrages über 24 Monate Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse bis 120 kW sind kostenfrei, darüber hinaus fallen Kosten an 7,71 € /kW: Prognose: Senkung um 1,5 % p.a.	2.1.2 Vertragsergänzende Anlage	beide bieten kostenfreie Hausanschlüsse an.

Kriterium	EVM		innogy		Soll-Leistung laut Gemeinde
	Bemerkung	§	Bemerkung	§	
Netzservice (z. B. durch Kundencenter, Telefonservice, Internetservice, Beschwerdemanagement o. ä.)	EVU gewährleistet Kundencenter im Netzgebiete, Kundencenter ist während der üblichen Geschäftszeiten besetzt, ansonsten 24 h an 365 Tagen Notfallrufnummer und Email-Erreichbarkeit Servicestelle im Rondell in Gerolstein kostenlose Rufnummer für Kunden, Internetservice, Kundenzeitschriften, Info-Veranstaltungen Beschwerdemanagement über Ticketsystem, Lösung in der Regel innerhalb von 4 Tagen	§ 6 Anlage 3	Kundencenter in maximaler Entfernung von 15 km, zurzeit in Gerolstein, Sarresdorfer Straße 3 (EP Sünnen) Internetservice, kostenlose Kundenhotline, Zählerablesen per QR-Code, Onlinerechnungen, pp Erstreaktion bei Beschwerden innerhalb von 3 Werktagen ab Eingang der Beschwerde alle 5 Jahre repräsentative Befragung zur Kundenzufriedenheit e-kommune für Abruf Daten der Kommunen	§ 14 Nr. 1 +2 2.2 Vertragsergänzende Anlage	Vergleichbar
Netzanschlussbereitstellung (Verfahren, Beantragung, Ausführung vor Ort, Bearbeitungszeiten etc.)	per App oder Online, telefonisch, per Mail nach verbindlicher Auftragserteilung innerhalb von 5 Tagen	2.2.2 Anlage 3	Internet oder App, Netzanschlussportal Beratung am Wohnort (Ort des Hausanschlusses) Ausführung durch regionale Partnerunternehmen zum Wunschtermin, Dauer bei Standardanschlüssen maximal 1 Tag Zählereinbau zum Wunschtermin durch Installateur vollständig eingereichte Anträge werden innerhalb von 5 Werktagen beantwortet	§ 14 2.2. Vertragsergänzende Anlage	Vergleichbar
Energieeffizienz (z. B. Verringerung von Netzverlusten)	das Gas wird in den Leitungen odorisiert Smart Grid/Smart Meter	2.3.1 Anlage 3 Seite 149	Austausch/Demontage Sicherheitsablasventile in Ortsnetzregelanlagen um aus Ausblasen von Erdgas zu minimieren. Das Gas wird mit einem Odorstoff versehen. Smart Grid/Smart Meter	§ 15	Vergleichbar
Effiziente Ressourcennutzung (z. B. durch Schaffung von Synergieeffekten infolge einer Verknüpfung mit anderen Netzen)	Geprüft wird die Hebung von weiteren Synergieeffekten oder Skaleneffekten (u.a. Bereich Strom-/Wasserversorgung) sowie eine spartenübergreifende Zusammenarbeit.	2.3.2 Anlage 3 Seite 153	gemeinsame Verlegung mit anderen Unternehmen in einem Graben Verlegung von Glasfaser	§ 15	Vergleichbar
Umweltverträglicher Netzbetrieb (z. B. durch Verwendung umweltfreundlicher Materialien, eines umweltfreundlichen Fuhrparks, kurze Anfahrtswege, Baumschutz bei der Verlegung von Leitungen, o. ä.)	Zertifizierung liegt vor, Schadstoffmanagement Es werden nur noch Produkte eingesetzt, die keine Schadstoffe enthalten, Einsatz von schwefelarmen bzw. schwefelfreien Odorstoffen, Gasanlagen werden mit Sperrventilen ausgestattet, damit kein Gas in die Atmosphäre gelangt. Großteil des Fuhrparks ist auf umweltfreundliche Erdgasfahrzeuge umgestellt und auf 130 km/h gedrosselt. Bäume werden ersetzt mit 2 jähriger kostenloser Aufwuchspflege	Anlage 3 Seite 168 ff.	Umweltmanagement nach ISO 14001 innerhalb von 4 Jahren sollen der gesamte Fuhrpark auf Elektrofahrzeuge umgestellt sein (Beschluss vom 21.03.2017) Baumschutz: Fällungen/Rodungen sollen vermieden werden, wenn nicht vermeidbar, ausgeglichen werden. Bei Fällung eines Baum ab 10 cm Durchmesser erfolgt eine Ersatzmaßnahme nach dem 3:1 Prinzip	§ 16 Nr. 3 Vertragsergänzende Anlage	Umweltmanagement/Schadstoffsmanagement vergleichbar. innogy hat bessere Umweltbilanz

Kriterium	EVM		innogy		Soll-Leistung laut Gemeinde
	Bemerkung	§	Bemerkung	§	
Beratungsleistung zu der Entwicklung der lokalen und regionalen umweltverträglichen Energieversorgung (z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans, Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von §3 Abs. 2 Nr. 1 KAV.	EVM fördert den Einsatz rationeller Energieanwendungstechnik, Leistung von Thermografie, Erstellung Energieausweise, Konzept für effiziente Straßenbeleuchtung, Solarpotentialkataster, Realisierung von Erdgas/Bio-Gastankstellen wenn gewünscht, wird die OG Wiesbaum bei der Erstellung eines Umweltentwicklungsplanes unterstützt Information der Öffentlichkeit über Broschüren und Internet	3.2 Anlage 3 Seifen 187 ff.	energetische Erschließungskonzepte für Neubaugebiete Vorreiterrolle bei der Markteinführung von Erdgastankstellen Unterstützung von Planung von Potenzialfläche für EEG Anlagen Erstellung von örtlichen Energie- oder Klimazusatzkonzept Information der Öffentlichkeit über Broschüren und Internet	§ 14 Nr. 3	Vergleichbar
Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien (z. B. durch zügige Einbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen)	kleinere Erzeugungsanlagen können ohne eine zeitliche Verzögerung infolge von Netzerweiterungsmaßnahmen i. d. R eine unmittelbare Einspeisenzusage erhalten. Bei größeren Anlagen wird eine Netzanschlussprüfung durch eigenes Fachpersonal durchgeführt. Netzanschlussmaßnahmen erfolgen in einer Frist von höchstens 4 Wochen	3.3 Anlage 3 Seite 190	Verpflichtung, bei der Suche nach geeigneten Einspeisepunkten für Biogasanlagen, Power-to-Gasanlagen und Wasserstoff-Einspeiseanlagen zu unterstützen,	§ 16 Nr. 3	vergleichbar
Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgabe	ja	§ 15 Abs. 4	ja	§ 4	Vergleichbar
Kommunalrabatt für den Netzzugang i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV	10 % des Rechnungsbetrages bei Eigenverbrauchsstellen (OG, VG und Zweckverbände) Abrechnung bis zum 30.04. Folgejahr	§ 17 Abs. 1	10 % Rechnungsbetrages bei Lieferstellen des Eigenverbrauchs Gutschrift 1x jährlich, Auf Wunsch änderbar	§ 5	Vergleichbar
Regelungen zur Abwicklung der Konzessionsabgabenzahlungen und des Kommunalrabatts (z. B. Zeitpunkt der Endabrechnung und der Abschlagszahlungen)	monatlich auf Basis letzter Abrechnung Abrechnung innerhalb von 2 Monaten nachdem abrechnungsrelevanten Daten vorliegen	§ 16 Abs. 1	vierteljährliche Abschläge nachträglich zum 01.04.; 01.07.; 01.10. und 02.01. auf Basis 95 % der letzten testierten Schlussrechnung Innogy erklärt sich bereit, die Abschläge auf monatlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen, sowie die Abschlagszahlungen auf 100 % der Schlussabrechnungen des Vorjahres zu ändern. Schlussrechnung bis 30.06. des Folgejahres	§ 4 Nr. 4	EVM leistet höhere Abschläge und bietet direkt monatliche Abschläge an. Innogy bietet dies auf Antrag an.
Vergütung notwendiger Kosten/ Verwaltungskostenbeiträge i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 KAV	unbegrenzter Verwaltungskostenbeitrag	§ 17 Ab. 6	wird gezahlt für Leistungen, die die Gemeinde für innogy erbringt.	§ 6	Vergleichbar
Leistungen bei der Aufstellung kommunaler und regionaler Energiekonzepte im Rahmen des gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV Zulässigen	Konzept Leerrohre für Breitbandausbau Erstellung von Klimaschutzkonzepten, Energieüberwachung, Erstellung Solarpotentialkataster Auf Wunsch Erstellung eines Umweltentwicklungsplanes	§ 10 Abs.16 3.2 Anlage 3	Unterstützung bei der Erstellung eines Leerrohrkonzeptes Erschließungskonzept für Neubaugebiete Planung von Potenzialflächen für EEG Anlagen Unterstützung bei örtlichen Energie- und Klimaschutzkonzeptes, Kosten nach marktüblichen Entgelt	§ 9 Nr. 4 § 14 Nr.3	Vergleichbar

Kriterium	EVM		innogy		Soll-Leistung laut Gemeinde
	Bemerkung	§	Bemerkung	§	
Regelungen zur Abstimmung und Koordinierung von Baumaßnahmen	bei Vertragsabschluss wird die Gemeinde über bauliche Veränderungen informiert, jährlich im September Unterrichtung über Änderungen des Netzbaues und Abstimmung Maßnahmen der Gemeinde, gleichzeitig Planung für die nächsten 4 Jahre fester Ansprechstelle wird benannt durch EVU Auf Wunsch der Gemeinde werden Qualitätskontrollen durchgeführt Baubeginn Anzeige 4 Monate vorher, dann innerhalb einer Frist von 7 Woche Antrag auf Änderung möglich. Widersprüche haben aufschiebende Wirkung bei gemeinsamen Maßnahmen sind gemeinsame Ausschreibungen möglich kleinere Maßnahmen werden 5 Arbeitstage vor Beginn mitgeteilt.	§ 9 § 10	Vor Baubeginn/bei Veränderungen wird die Gemeinde frühzeitig informiert, in der Regel 12 Wochen vor Baubeginn ein fester Ansprechpartner wird benannt. Gemeinde erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen Widersprüche der Gemeinde haben aufschiebende Wirkung Abstimmung bei Baumaßnahmen verschiedener Versorgungsträger nach vollständiger Erneuerung des Straßenbelages wird garantiert, dass ein erneuter Aufbruch nicht vor einer Sperrfrist von 5 Jahren vorgenommen wird.	§ 7 §§ 8 - 11	Vergleichbar
Folgekostenregelung, Vergütung notwendiger Kosten durch Bau- und Unterhaltsmaßnahmen	öffentliche Verkehrswege/Grundstücke werden in den früheren Zustand/zumindest in gleichwertigen Zustand versetzt Wenn die Gemeinde die Wiederherstellung übernimmt hat sie Anspruch aus Kostenersatz Gewährleistungen bis 10 Jahre Frostschäden werden auch darüber hinaus auf Kosten EVM beseitigt.	§ 10 ab. 7	Verkehrswege/Grundstücke werden in den vorherigen bzw. in einen gleichwertigen Zustand versetzt innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei einer anderen Oberfläche beteiligt sich innogy mit den Kosten, die entstanden wären, wenn die vorherige Oberfläche erneuert würde. Werden Änderungen pp. von der Gemeinde veranlasst und es liegt kein Erstattungsanspruch Dritter vor, übernimmt innogy die Kosten Gewährleistungsfrist von 5 Jahren	§ 10 § 22	Eine Gewährleistung von 10 Jahren geht über die gesetzliche Verpflichtung hinaus.
Regelungen zum Umgang mit stillgelegten/ungenutzten Anlagen	stillzulegende Anlagen werden unverzüglich angezeigt stillgelegte Anlagen werden nach 4 Monaten auf Kosten EVM beseitigt.	§ 13	stillzulegende Anlagen werden unverzüglich angezeigt Beseitigung erfolgt im Zuge von Baumaßnahmen die Gemeinde kann die stillgelegten Anlagen als Leerrohre nutzen oder aber die Eigentumsübertragung verlangen Auf Wunsch der Gemeinde erfolgt ein Rückbau, Anlage wird sachgerecht entsorgt.	§ 12 Seite 120 Vertrages ergänzend e Anlage	Nutzung als Leerrohr durch Innogy
Mitbestimmungsrecht der Ortsgemeinde Wiesbaum bei Investitionen	Energiebeirat hat ein Mitspracherecht über die Investitions- und Instandhaltungsplanungen. Der Beirat kann zu den gelisteten Maßnahmen Empfehlungen geben.	Anlage 2 Vertragliche Zusagen II § 3	Der Energiebeirat wird in die jährliche Planung für die Erweiterung und Instandhaltungen des Gasversorgungsnetzes u. die Projektierung konkreter Baumaßnahmen eingebunden und erhält ein Mitbestimmungsrecht bei den Investitionen	§ 14 Nr. 4d	Vergleichbar

Kriterium	EVM		innogy		Soll-Leistung laut Gemeinde
	Bemerkung	§	Bemerkung	§	
Change-of-control-Klausel	Änderung ist unverzüglich anzuzeigen Gemeinde muss zustimmen, Käufer muss voll umfänglich in den Vertrag eintreten. Kündigung innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis mit einer Frist von mind. 12 bis höchstens 24 Monaten.	§ 24	ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen binnen 6 Monate Kündigung möglich nach Kenntnis	§ 27/§ 28	Vergleichbar
Gewährung sonstiger einseitiger (Sonder-) Kündigungsrechte	Gemeinde kann nach dem 5. und 10. Vertragsjahr mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich kündigen. Kündigung aus wichtigem Grund, wenn die Ziele nach § 1 EnWG gefährdet sind.	§ 23 Abs. 2	Erstmalige Kündigung zum 13.12.2030 mit einer Frist von 2 Jahren Ab dem 13.12.2030 Kündigungsfrist von 1 Jahr Kündigung aus wichtigem Grund, wenn die Ziele nach § 1 EnWG gefährdet sind. Verankerung Kontroll- und Sanktionsrechte in § 20	§ 23 § 25	Vergleichbar
vertragliche Verankerung eines Eigentumsübertragungsanspruchs	ja	§ 18 § 26	ja Übereignung auch zu einem Kaufpreis unter Vorbehalt	§ 26 Abs. 2 Buchstabe b	Vergleichbar
Regelungen zum Umfang des Übertragungsanspruchs (z. B. zur Einbeziehung gemischt genutzter Anlagen)	Nach Ablauf des Vertrages kann die OG, das Eigentum des Netzes verlangen	§ 18 § 26	ist verankert	§ 26 Abs. 1	Vergleichbar
Regelungen zur wirtschaftlich angemessenen Vergütung	Ertragswertverfahren	§ 20	Auf Basis des Ertragswertes	§ 26 Nr.: 2	Vergleichbar
laufende Informationsansprüche (d. h. während der gesamten Vertragslaufzeit, z.B. zu Netzdaten, Netzstruktur)	1x jährlich auf Antrag binnen 4 Woche Auskünfte nach Anlage 2 über Zustand und Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im Vorjahr Auftrag Antrag 1 jährlich innerhalb von 4 Woche kompakter Monitoring Bericht nach Anlage 2 über Versorgungsunterbrechungen, techn.. Kenngrößen und Anlagevermögensentwicklung <i>weitere Auskünfte über den Energiebeirat</i>	§ 8	1 x jährlich Info über eingegangene Beschwerden Bildung eines Energiebeirates / Netzkundenbeirat jährliche Planungsgespräche bis zum 01.11. eines jeden Jahres zum 30.06 eines jedes Jahres auf Wunsch Auskunft über die Entwicklung u. Zustand des örtlichen Gasversorgungsnetzes Auf Wunsch wird ein Investitions- und Maßnahmenplan für das Folgejahr erstellt.	§ 14 Nr. 2 b § 14 Nr. 4 § 17	vergleichbar
Informationsanspruch bei Vertragsende (z. B. Vereinbarung eines Katalogs über die mindestens bei Vertragsende herauszugebenden Informationen)	4 Jahre vor Laufzeitende gesetzliche Daten Aktualisierung der Daten kann angefordert werden	§ 22	Netzdaten 3 Jahre vor Vertragsablauf Daten können während der Vertragslaufzeit mehrfach angefordert werden auch vor dieser Zeit abweichend von § 46aEnWG Weitergabe der Daten an interessierte Bieter, wenn die Bieter vorab eine Vertraulichkeitserklärung abgeben	§ 18	Innogy bietet eine umfangreichere Auskunftsanspruch an.

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN
VERSORGUNG DER ORTSGEMEINDE WIESBAUM (GASKONZESSIONSVERTRAG)**

Zwischen

der Ortsgemeinde Wiesbaum, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Karin Pinn,

im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt,

und

der Energieversorgung Mittelrhein AG, vertreten durch den Vorstand, Herrn Josef Rönz,
Herrn Dr. rer. pol. Karlheinz Sonnenberg, Herrn Bernd Wieczorek,

im Folgenden „**EVU** oder **evm**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Gemeinde das EVU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Gemeinde gemäß § 46 Abs. (2) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das EVU übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Wegenutzungsrecht.....	3
§ 1	Konzessionsgebiet.....	3
§ 2	Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes	3
§ 3	Wegenutzungsrecht.....	3
Teil II.	Durchführung des Netzbetriebs	5
§ 4	Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht.....	5
§ 5	Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb	6
§ 6	Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb	7
§ 7	Netzausbau und Netzanschluss für Biogaseinspeisungsanlagen.....	7
§ 8	Allgemeine Informationspflichten des EVU	7
§ 9	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten bei Baumaßnahmen	8
§ 10	Erbringung von Baumaßnahmen.....	9
§ 11	Folgepflicht.....	16
§ 12	Folgekosten, Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV	16
§ 13	Stillgelegte Anlagen	16
Teil III.	Haftung.....	17
§ 14	Haftung	17
Teil IV.	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen.....	18
§ 15	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	18
§ 16	Abrechnung und Fälligkeit	19
§ 17	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge.....	20
Teil V.	Endschaftsbestimmungen.....	22
§ 18	Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes	22
§ 19	Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU.....	22
§ 20	Übernahmeentgelt	23
§ 21	Entflechtung, Kosten.....	24
§ 22	Auskunftsanspruch	25
Teil VI.	Laufzeit und Rechtsnachfolge.....	26
§ 23	Laufzeit	26
§ 24	Kontrollwechsel.....	28
§ 25	Übertragung von Rechten und Pflichten.....	28
§ 26	Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz.....	30
Teil VII.	Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen.....	31
§ 27	Entgeltlichkeit von Leistungen des EVU	31
§ 28	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	32
§ 29	Gerichtsstand	32
§ 30	Anlagen, Schriftform	32

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Gemeinde gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Die Gemeinde betraut das EVU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Gasversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasverteilungsanlagen (im Folgenden auch Gasversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Gasdruckregelstationen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirk- und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des EVU. Zu dem örtlichen Gasversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt dem EVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes zu benutzen. Für Durchgangsleitungen werden die Gemeinde und das EVU gesonderte Vereinbarungen abschließen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie

- b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Gemeinde, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das EVU nach Zustimmung der Gemeinde nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zwingend erforderlich sind. Das EVU wird der Gemeinde nachvollziehbar den Grund der Nutzung des sonstigen Grundstücks nachweisen. Eine solche Nutzung sowie eine darüber hinausgehende Nutzung bedürfen des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Gemeinde. Die Regelung des § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), stimmen sich die Vertragspartner über das Nutzungsrecht ab.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das EVU der Gemeinde diese Wertminderung erstatten.
- (6) Soweit die Gemeinde für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das EVU dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Gemeinde verlangt wird, soll die Gemeinde die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Gemeinde die Errichtung von Gasversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Gemeinde auf Verlangen des EVU einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von dem EVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem EVU mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung des Netzbetriebs

§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Das EVU verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasversorgungsnetzes.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist das EVU nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung und Instandhaltung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Erdgas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem EVU dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (4) Das EVU verpflichtet sich, die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.
- (5) Das EVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DVGW- und DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umwelt- und Naturschutzes, einzuhalten.
- (6) Das EVU verpflichtet sich, die vertraglichen Zusagen zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas entsprechend § 1 Abs. 1 EnWG nach Anlage 2 zu diesem Vertrag während der

Laufzeit dieses Vertrages einzuhalten. Das EVU wird den Netzbetrieb und die Baumaßnahmen zur bestmöglichen Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG und einer reibungslosen Zusammenarbeit mit der Gemeinde durchführen.

- (7) Das EVU räumt der Gemeinde die Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- sowie Sanktionsrechte hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas gemäß § 1 Abs. 1 EnWG nach Anlage 2 zu diesem Vertrag ein und verpflichtet sich, die Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- sowie Sanktionsrechte nach Anlage 2 zu diesem Vertrag während der Laufzeit dieses Vertrages einzuhalten.
- (8) Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag gemachten Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- sowie Sanktionsrechte gelten zusätzlich zu den in diesem Vertragstext geregelten Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- sowie Sanktionsrechte.
- (9) Das Netzbewirtschaftungskonzept (Anlage 3) stellt den jeweils aktuellen Stand der organisatorischen Umsetzung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Das EVU behält sich vor, das Netzbewirtschaftungskonzept insbesondere hinsichtlich der operativen Umsetzung während der Vertragslaufzeit fortzuschreiben. Wesentliche Änderungen werden der Gemeinde durch das EVU mitgeteilt. Das EVU wird dabei sicherstellen, dass durch die Änderungen die Ziele des § 1 EnWG und die Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Die Anlage 4 bis 7 dienen dem Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit den Anlagen 8 bis 12 wird die fachliche und technische Leistungsfähigkeit belegt.

§ 5 Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb

- (1) Das EVU verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen der Gemeinde bei der Versorgung mit Erdgas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.

§ 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das EVU über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der Kunden gegenüber dem EVU unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Auf Verlangen der Gemeinde fertigt das EVU für die Gemeinde unverzüglich einen schriftlichen Bericht insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung an und teilt mit, welche Maßnahmen getroffen werden, um Störungen zukünftig zu vermeiden. Auf Wunsch der Gemeinde unterstützt das EVU diese bei der Unterrichtung der Presseorgane. Soweit die Störungen absehbar sind, hat das EVU die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.
- (2) Das EVU wird zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs ein Kundencenter in Nähe zum Konzessionsgebiet unterhalten. Das EVU wird sicherstellen, dass das Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt ist. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sowie über E-Mail sichergestellt.
- (3) Das EVU hat Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten.
- (4) Das EVU ist verpflichtet, in dem Kundencenter auch die Beratung hinsichtlich weiterer netzbetreiberrelevanter Aufgaben, wie z.B. zum Anschluss von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie zur Höhe der durch den Netzbetreiber auszahlenden gesetzlichen Förderung, anzubieten sowie eine pünktliche Abrechnung der entsprechenden Vergütungszahlungen zu gewährleisten.

§ 7 Netzausbau und Netzanschluss für Biogaseinspeisungsanlagen

Das EVU ist verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Biogaseinspeisungsanlagen erforderlich und dem EVU wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 8 Allgemeine Informationspflichten des EVU

- (1) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen,

Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

- (2) Das EVU informiert die Gemeinde entsprechend Anlage 2 auf Verlangen einmal jährlich binnen vier Wochen ab Eingang der schriftlichen Anfrage über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr.
- (3) Das EVU informiert die Gemeinde auf Verlangen einmal jährlich binnen vier Wochen ab Eingang der schriftlichen Anfrage in Form eines kompakten Monitoringberichts gemäß den Vorgaben aus Anlage 2 über Versorgungsunterbrechungen, technische Kenngrößen und die Anlagevermögensentwicklung.

§ 9 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten bei Baumaßnahmen

- (1) Das EVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Gemeinde insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen. Das EVU achtet bei der Projektierung und Bauausführung auf die Gegebenheiten vor Ort, um Bäume und Sträucher nach Möglichkeit zu schonen. Sofern eine Baumschutzverordnung vorhanden ist, wird das EVU diese einhalten.
- (2) Das EVU und die Gemeinde werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das EVU informiert die Gemeinde zunächst mit Vertragsschluss über seine Absichten, das Netz baulich zu verändern. Hierzu wird das EVU die Gemeinde über alle vom EVU geplanten Baumaßnahmen frühzeitig – spätestens aber bis Ende September jeden Jahres – für das folgende Jahr unterrichten. Aus den Plänen haben sich die Trassierung, Art und Lage und Abmessung der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Gasversorgungsnetzes zu ergeben. Die Vertragspartner stellen – auf Wunsch der Gemeinde - unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten auf dieser Grundlage dann einen Zeitplan für das jeweilige Folgejahr auf, in dem die Bauvorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere für Sanierung und Ausbau des örtlichen Gasversorgungsnetzes, Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie Straßen- und Kanalbaumaßnahmen (Gemeinde). Darüber hinaus stimmen sich die Vertragspartner einmal jährlich, vorzugsweise zeitnah auf der Grundlage der im September eingereichten Unterlage über einen Maßnahmenkatalog für die auf das Folgejahr folgenden vier Kalenderjahre, d.h. für insgesamt fünf Kalenderjahre, ab. Nach Rücksprache mit der Verwaltung können weitere Abstimmungstermine sowie

Vorstellungen in den Gremien der Gemeinde erfolgen. Das EVU nennt der Gemeinde eine Ansprechstelle, die dem Bauamt der Gemeinde im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen des EVU als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Das EVU führt auf Wunsch der Gemeinde Qualitätskontrollen der Baumaßnahmen durch und erstellt - ebenfalls auf Wunsch der Gemeinde - einmal jährlich einen Bericht über die von ihr ausgeführten Baumaßnahmen. Die Koordinierungsstelle dient überdies der Dokumentation, Bauüberwachung, der Abnahme und der Einhaltung der Gewährleistungszeit. Die Gemeinde wird das EVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes des EVU berühren können.

- (3) Das EVU wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Gemeinde abstimmen. Das EVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das EVU verpflichtet sich zur Vermeidung von Straßenaufbrüchen die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen, unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten, grundsätzlich in Seitenstreifen und unter Gehwegen vorzunehmen. Ein Abweichen hiervon ist auf Verlangen der Gemeinde schriftlich zu begründen.
- (4) Das EVU ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Gemeinde im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 10 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Das EVU wird die Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Gemeinde abstimmen. Zur Trassenabstimmung erstellt das EVU einen Wegeplan der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen im Maßstab von 1:500 oder 1:1000 mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des örtlichen Gasversorgungsnetzes und Standorten von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm in 1 m Höhe über Erdgleiche mit Abständen bis zu 2 m. Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des örtlichen Gasversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt das EVU die Berechnung in geprüfter Form der Gemeinde vor.

- (2) Neue Bauvorhaben des EVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen, welche nicht geringen Umfangs im Sinne von Abs. 5 sind, zeigt das EVU der Gemeinde vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen entsprechend Abs. 1 an. Wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sieben Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das EVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das EVU die Änderungswünsche der Gemeinde zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens. Das EVU hat die Ablehnung des Änderungswunsches der Gemeinde nachvollziehbar darzulegen. Ein Widerspruch durch die Gemeinde hat daher für die Umsetzung der Baumaßnahme zunächst eine aufschiebende Wirkung. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob eine Baumaßnahme technisch undurchführbar wäre oder zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen würde, so entscheidet ein Sachverständiger. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Sachverständigen nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.
- (3) Muss das EVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich; Textform i.S.v. § 126 BGB genügt, wenn die Gemeinde sich damit grundsätzlich einverstanden erklärt, in Notfällen auch eine (fern-)mündliche Information. Das EVU legt der Gemeinde die Gründe der öffentlichen Sicherheit bzw. die Gründe der Gewährleistung der Gasversorgung, die ein kurzfristiges bzw. sofortiges Eingreifen erforderlich gemacht haben, im Nachgang unverzüglich dar.
- (4) Treffen Baumaßnahmen nach § 11 und sonstige Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) inklusive Stilllegungsmaßnahmen nach § 13 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Gemeinde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen. Außerdem wird das EVU geplante Aufgrabungen und Erdarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Gemeinde benennt dem EVU hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe

und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern. Vorstehende Verpflichtungen gelten nicht für die Errichtung, Änderung oder den Rückbau von Hausanschlüssen. Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU zudem die Koordination von Baumaßnahmen der Gemeinde und des EVU, mit dem grundsätzlichen Ziel einer gemeinsamen Durchführung und zugleich einer Kostenoptimierung von Baumaßnahmen der jeweiligen Partner, durchführen.

- (5) Bei geringfügigen Baumaßnahmen (solche Baumaßnahmen geringen Umfangs ist insbesondere die Herstellung von Hausanschlüssen), erfolgt eine schriftliche Anzeige (Textform, § 126 BGB, genügt) an die Gemeinde in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeiten, den ausführenden Unternehmen und dem Ansprechpartner des EVU (einschließlich Wegeplan im Maßstab von 1:500 oder 1:1000) rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens möglichst 5 Arbeitstage).
- (6) Vor Beginn der Baumaßnahmen dokumentiert das EVU –gemeinsam mit einem Vertreter der Gemeinde – den Zustand der von den Baumaßnahmen betroffenen Bauflächen, insbesondere deren Oberflächen, mittels Digitalfotografien (mit Datumsanzeige). Das EVU stellt der Gemeinde unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Baumaßnahmen, eine Kopie der Zustandsdokumentation zur Verfügung. Die für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie die jeweiligen Bestimmungen/Anwendungsregeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sind zu beachten. Das EVU verpflichtet sich, die für das EVU tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen und zu überwachen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das EVU den dadurch verursachten Aufwand zu tragen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem EVU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Um dies zu gewährleisten, wird das EVU die Bauzeitenpläne mit der Gemeinde abstimmen. Das EVU trifft alle zum Schutz der

Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt das EVU die Baustellen gemäß den Auflagen bzw. Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie. Das EVU hat auf eigene Kosten bei den von ihm veranlassten Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige kommunale Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen.

- (7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das EVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich auf eigene Kosten nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Gemeinde erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. In diesem Fall kann die Gemeinde an Stelle der Wiederherstellung auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Abweichend davon wird das EVU auf Wunsch der Gemeinde und gegen Erstattung der Mehrkosten den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück in einen besseren Zustand versetzen. Das EVU darf die Arbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen. Das EVU wird dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig eingeholt werden. Insbesondere hat die Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach Aufgrabungen gemäß den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB 12) sowie für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen Asphaltbauweisen (ZTV BEA StB 09/13) zu erfolgen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von zehn Wochen zu erfolgen, andernfalls gilt die Baumaßnahme als abgenommen (Abnahmefiktion). Über die Abnahme stellt das EVU eine Bescheinigung aus, welche von der Gemeinde zu unterzeichnen ist. Erfolgt keine Abnahme wird über die Besichtigung eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mittels digitaler Bilder („Vorher-/Nachher-Vergleich“; vgl. Abs. 6 Satz 1) zu dokumentieren. Das EVU stellt der Gemeinde Kopien der Bilder in einem üblichen Dateiformat zur Verfügung. Im Rahmen der Abnahme übergibt das EVU der Gemeinde zudem eine prüffähig zusammengestellte Dokumentation der Baumaßnahme z. B. mit Vorherzustand, Grabenverfüllung und der Oberflächenwiederherstellung einschließlich prüffähiger Nachweise auf Grundlage der jeweils geltenden technischen Normen. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der

von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch das EVU zu beseitigen; eine solchermaßen angemessene Frist beträgt im Regelfall mindestens zwei Wochen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde aber auch die Beseitigung innerhalb einer kürzeren Frist fordern, vorausgesetzt, dass eine solche Beseitigung nach technischen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich ist. Sofern das EVU die Mängel nicht innerhalb von 2 Monaten ab Aufforderung der Gemeinde beseitigt, verpflichtet sich das EVU zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 EURO/Woche, soweit rechtlich zulässig. Weitergehende Schadensersatz- und Mängelansprüche bleiben unberührt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe erfolgt nicht, wenn das EVU an der Beseitigung der Mängel durch Umstände gehindert ist, die es nicht zu vertreten hat (z.B. wetterbedingte Verzögerungen, Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich Dritter, die nicht vom EVU beauftragt wurden, etc.). Die Gemeinde ist zudem berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des EVU zu beseitigen, wenn das EVU der Mängelbeseitigung nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristsetzung (zwei Wochen) nicht nachgekommen ist. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt. Werden in einer Abnahme im Sinne dieses Absatzes keine Mängel festgestellt, so gilt die gemeinsam von den Vertragspartnern unterzeichnete Bescheinigung über die Besichtigung i.S. dieses Absatzes. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der Leiter des Landesstraßenbauamtes, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Leiters des für die Gemeinde zuständigen Landesstraßenbauamtes nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

- (8) Die Gewährleistungsfrist des EVU gegenüber der Gemeinde für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt zehn Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde oder ab dem Zeitpunkt der Abnahmefiktion, es sei denn, EVU hat mit einem Nachunternehmer eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart. In diesem Fall gilt die längere Frist. Sofern durch die Wiederherstellung von Straßenoberflächen nach Bauarbeiten durch das EVU zu einem späteren Zeitpunkt Folgeschäden an der Straße entstehen (insbesondere „Frostschäden“), wird das EVU diese auf seine Kosten beseitigen. Das EVU wird frühestens sechs, spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Satz 1 eine – auf Wunsch der Gemeinde gemeinsame – Besichtigung der wiederhergestellten Verkehrswege bzw. Grundstücke zur Untersuchung auf etwaige

aufgetretene Mängel durchführen. Auf Wunsch der Gemeinde kann eine Besichtigung auch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Satz 1 zu einem anderen Termin stattfinden. Dabei festgestellte Mängel an den ausgeführten Arbeiten wird das EVU in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln. Solange das EVU dieser Pflicht nicht nachkommt oder einen festgestellten Mangel nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt hat, ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Für festgestellte Mängel gelten die Regelungen zur Mängelbeseitigung in Abs. 7 entsprechend.

- (9) Das EVU stellt der Gemeinde zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (10) Falls Bauarbeiten der Gemeinde und des EVU etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden; das EVU ist dabei im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren bereit, innerhalb der nächsten fünf Jahren planmäßig anstehende Baumaßnahmen zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche vorzuziehen. Das EVU und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des EVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und dem EVU verursachungsgerecht getragen. Das EVU verpflichtet sich nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Gemeinde, erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Vertragspartner werden sich im Rahmen der Jahresplanung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags unterrichten.
- (11) Den Beginn von konkreten Bauvorhaben wird das EVU dem Tiefbauamt der Gemeinde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen. Dies gilt naturgemäß aber nicht für Störungen. In diesem Fall erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu

verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gasversorgungsanlagen auswirken können.

- (12) Das EVU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Diese übergibt das EVU der Gemeinde auf Wunsch jederzeit und unentgeltlich in einem Format, welches von dem GIS-System der Gemeinde zu verarbeiten ist. Auf Wunsch der Gemeinde kann dieser überdies unentgeltlich ein Zugang zum GIS-System des EVU eingerichtet werden, das online eine Einsicht in die Lage der Versorgungsleitungen ermöglicht. Das EVU verpflichtet sich technische Neuerungen der Anlagendokumentation einzusetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (13) Netzbezogene Investitionen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 20.000 übersteigt. Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben durch das EVU umgesetzt werden müssen. Dieser Absatz gilt entsprechend für den Zeitraum zwischen der Kündigungserklärung nach § 23 Abs. 2 und dem Auslaufen dieses Vertrages.
- (14) Sofern für Baumaßnahmen der Gemeinde oder des EVU Fördermittel beantragt werden können, werden sich die Vertragspartner - auf Wunsch der Gemeinde - dazu abstimmen und eine Antragstellung so vornehmen und unterstützen, dass Fördermittel im höchstmöglichen Umfang beantragt werden können.
- (15) Das EVU vergibt, soweit dies vergaberechtlich zulässig und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist, im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende und selbst durchzuführende Leistungen bevorzugt an regional ansässige Unternehmen.
- (16) Das EVU erklärt die Bereitschaft für die Mitbenutzung der Straßenaufbrüche durch die Gemeinde. In Bezug auf die Erschließung und den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur (Breitbandverkabelung/DSL) wird das EVU die Gemeinde im Rahmen des rechtlich Zulässigen unterstützen. Im Rahmen des rechtlich Vertretbaren wird das EVU die Gemeinde insbesondere bei der Erstellung eines Konzepts für ein Leerrohrsystem zu späteren Nutzung im Bereich der Breitbandverkabelung unterstützen. Das EVU wird bei künftigen Verlegungsarbeiten auf Wunsch der Gemeinde und Erstattung der Mehrkosten Leerrohre mitverlegen. Dabei wird das EVU prüfen, ob im Einzelfall bereits vorhandene Leerrohre mit neu verlegten Leerrohren wirtschaftlich verbunden werden können.

§ 11 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Gasversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs. (1) Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie Durchgangsleitungen) erforderlich, so hat das EVU seine Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Gasversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das EVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Gemeinde dem zustimmt und das EVU die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 12 Folgekosten, Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das EVU.
- (2) Das EVU erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 11 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Gasversorgungsanlagen des EVU entstehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV). Erfordern die Baumaßnahmen des EVU besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat das EVU ebenfalls den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 13 Stillgelegte Anlagen

Das EVU hat der Gemeinde die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Die Gemeinde kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten des EVU verlangen, wenn

von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Gemeinde entstehen oder soweit damit eine Wertsteigerung des Grundstücks bzw. von Nachbargrundstücken verbunden ist. Das EVU hat endgültig stillgelegte Gasversorgungsanlagen innerhalb von vier Monaten nach der Stilllegung auf eigene Kosten zu entfernen. Die Gemeinde kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, um zum Beispiel wiederholte Straßenaufbrüche zu vermeiden. Gasversorgungsanlagen samt Zubehör gelten als stillgelegt, wenn sie nicht mehr von dem EVU genutzt werden und voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) wird.

Teil III. Haftung

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem EVU für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei jedoch auf ein Verschulden der Gemeinde ankommt, ist ihr ein Verschulden nachzuweisen. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt. Als Selbstkosten werden unter anderem Materialkosten, Kosten für Fremdleistungen, eigene Lohnkosten, Kosten für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge und die anfallenden Bauleitkosten angesehen. Die einzelnen Kosten werden von dem EVU fallbezogen nachgewiesen.
- (2) Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet das EVU oder von ihm beauftragten Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Das EVU stellt die Gemeinde von etwaigen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Das EVU stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. (1) Satz 2 frei. Die Gemeinde wird das EVU unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.
- (4) Die Gemeinde wird sich auf schriftliches Verlangen des EVU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem EVU. Die Gemeinde wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder

Gerichten abgeben. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das EVU. Für die vorgenannten Kosten kann die Gemeinde vom EVU einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

Teil IV. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 15 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhält vom EVU für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das EVU erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall
 1. der Lieferung von Erdgas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch das EVU;
 2. der Lieferung von Erdgas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 3. der Lieferung von Erdgas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch das EVU an Weiterverteiler, die Erdgas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
 4. der Lieferung von Erdgas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Erdgas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des EVU (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben für einzelne Kundengruppen oder die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen oder die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche für die Gemeinde wirtschaftlich zumindest

gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das EVU Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

- (5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet das EVU zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das EVU der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem neuen EVU abschließt, verpflichtet sich das EVU, nach Ablauf des Konzessionsvertrages die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe, gemäß § 48 Abs. 4 EnWG bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 16 dieses Vertrages.

§ 16 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das EVU rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Gemeinde mit Gutschriften ab. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgabe erfolgt spätestens zwei Monate nach Vorliegen der für das Kalenderjahr abrechnungsrelevanten Daten. Dabei sind die Schlussabrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung vom EVU detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Das EVU hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU die Abrechnung, die Daten sowie die Ermittlung übersichtlich darstellen, tiefergehende Analysen erstellen und auch in einem persönlichem Gespräch vor Ort in der Verwaltung oder den Gremien der Gemeinde erläutern. Die Gemeinde hat das Recht unter Einhaltung des Datenschutzes Einblick in die betreffenden Netzrechnungen zu nehmen. Das EVU hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers über die gesamte Konzessionsabgabenabrechnung einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Unbeschadet dessen ist die Gemeinde berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnung durch eine/n von ihr beauftragte/n Wirtschaftsprüfer oder

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen bzw. testieren zu lassen. Das EVU ist verpflichtet, dem von der Gemeinde beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen; § 320 HGB gilt hierfür entsprechend.

- (2) Das EVU zahlt monatlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Die Gemeinde kann vom EVU auch andere Zahlungsabstände (z.B. wöchentliche, quartalsweise) fordern. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen durch das EVU erfolgt unverzüglich. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung oder Erhöhung der Konzessionsabgabenzahlung in der nächsten Schlussrechnung schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung der Abschlagszahlung abstimmen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen.
- (3) Soweit das EVU einen Zahlungsverzug der Konzessionsabgabe zu verantworten hat, kann die Gemeinde von dem EVU Verzugszinsen in der maximal gesetzlich zulässigen Höhe verlangen. Die Verzugszinsen können ab dem Tag gefordert werden, ab dem sich das EVU im Zahlungsverzug befindet; der Ablauf einer Nachfrist ist für die Geltendmachung dieses Rechts nicht erforderlich. Soweit das EVU einen Zahlungsverzug der Konzessionsabgabe von zwei Abschlagsraten zu verantworten hat, steht der Gemeinde nach Abmahnung ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das EVU wird der Gemeinde den Schaden aus der Kündigung ersetzen.

§ 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das EVU gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde – und soweit rechtlich zulässig auch der Verbandsgemeinde – einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch gehört auch der Verbrauch von Eigen- und Regiebetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Betriebe gewerblicher Art, Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind (insgesamt

nachfolgend „rabattfähige Lieferstellen“). Dies gilt auch für Zweckverbände der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde, soweit mit den anderen kommunalen Mitgliedern des Zweckverbandes eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

- (2) Das EVU erstellt in Abstimmung mit der Gemeinde eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen in Niederdruck versorgten rabattfähigen Lieferstellen. Die Liste wird jährlich aktualisiert.
- (3) Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV) ist, mithin u.a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtung von EVU) sowie das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung und die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber des EVU wird jährlich zum 30.04. (für Abnahmestellen mit Stichtagsbetrachtung zum 31.12.) bzw. zum 31.10. (für Abnahmestellen mit Stichtagsbetrachtung zum 30.06.) für das vorangegangene Vorjahr eine Gutschrift über den Kommunalrabatt ausstellen und auszahlen. Die Gutschrift enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen rabattierten Lieferstellen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat das Recht, einen Dritten zu benennen, an den mit befreiender Wirkung geleistet wird, sofern das EVU noch nicht geleistet hat. Die Gemeinde wird in diesem Falle das EVU schriftlich über Beginn und Beendigung der vorstehenden Regelung unterrichten und Firma, Anschrift und Bankverbindung des Lieferanten mitteilen. Gleiches gilt für evtl. Änderungen.
- (4) Sollte sich die Behördenpraxis oder Rechtsprechung zum Kommunalrabatt ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Kommunalrabatts verständigen. Dies gilt auch für die Anpassung oder Streichung der KAV. Es wird zugesagt, dass in diesem Falle mindestens die derzeitige Höhe des Kommunalrabatts angeboten wird, soweit rechtlich zulässig.
- (5) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem neuen EVU abschließt, verpflichtet sich das EVU, nach Ablauf des Konzessionsvertrages den vertraglich vereinbarten Kommunalrabatt bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner zu zahlen. § 17 Abs. 1 bis 6 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (6) Das EVU gewährt unbegrenzt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Gemeinde hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln. Sollte die rechtliche Zulässigkeit von Verwaltungskostenbeiträgen künftig erweitert werden, werden die Vertragsparteien diesen Konzessionsvertrag einvernehmlich anpassen.

Teil V. Endschafftsbestimmungen

§ 18 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das EVU auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 20 dieses Vertrages auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das EVU der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Es besteht seitens der Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme von Anlagen.
- (2) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschafftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Energieversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Energieversorgungsunternehmen übertragen. Das EVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des EVU nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem EVU vorbehalten.
- (4) Die Rechte des neuen Energieversorgungsunternehmens aus § 46 Abs. (2) EnWG bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 19 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB

darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

- (2) Das EVU wird zu Gunsten der Gemeinde oder eines von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte.

§ 20 Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 18 Abs. (1) ist der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW- Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen. Die Rechte des neuen Energieversorgungsunternehmens aus § 46 Abs. (2) EnWG bleiben durch die hiesige Regelung unberührt.
- (2) Sollte keine Einigkeit über das Übernahmeentgelt erzielt werden können, verzichtet das EVU auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme des Gasverteilnetzes. Die unter Vorbehalt zu erbringende Gegenleistung der Gemeinde bzw. eines von der Gemeinde zu benennenden Dritten besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte weist dem EVU das ermittelte

Übernahmeentgelt durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nach. Es erfolgt keine Sicherheitsleistung durch die Gemeinde bzw. den von der Gemeinde benannten Dritten. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu niedrig war, hat das EVU Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Soweit ein Zinsanspruch etwa für Prozess- und Verzugszinsen zu Gunsten des EVU bestehen sollte, ist dieser auf zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Sollte umgekehrt rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu hoch war, hat die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt zuzüglich von Prozess- und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Antragstellung zur Klärung des Übernahmeentgelts hat bis spätestens zwei Jahre nach Netzübernahme bei Gericht zu erfolgen.

§ 21 Entflechtung, Kosten

- (1) Vorbehaltlich eines regulatorisch einwandfreien und mit den gesetzlichen Zielen des EnWG zu vereinbarenden Netzbetriebs verpflichtet sich das EVU zum Ende der Vertragslaufzeit, ein vollständig entflochtenes Gasverteilnetz vorweisen zu können.
- (2) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen, dieses als Neukonzessionär, sowie das EVU verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit der Eigentumsgrenzen, klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung und der Interessen der Gemeinde auf das geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können. Das EVU wird insbesondere auch einer messtechnischen Entflechtung zustimmen.
- (4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem EVU verbleibenden Netzen) sind von dem EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das

vorgelagerte Netz) von der Gemeinde. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde entfällt, wenn im Falle des Erwerbs der Anlagen durch ein neues Energieversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt.

§ 22 Auskunftsanspruch

- (1) Das EVU ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – auf Wunsch der Gemeinde auch früher - auf Verlangen binnen zwei Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres für das Konzessionsgebiet diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 erforderlich sind. Zu den Informationen über die wirtschaftliche Situation des Netzes gehören insbesondere:

1. die im Zeitpunkt der Errichtung der Verteilungsanlagen jeweils erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 des Handelsgesetzbuchs,
2. das Jahr der Aktivierung der Verteilungsanlagen,
3. die jeweils in Anwendung gebrachten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und
4. die jeweiligen kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern laut den betreffenden Bescheiden der jeweiligen Regulierungsbehörde.

Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU die Daten in der Zeit zwischen der ersten Datenbereitstellung und dem Konzessionsvertragsende so oft aktualisiert zur Verfügung stellen, wie die Gemeinde dies wünscht.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgender behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46a Satz 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten. Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU mit den Bietern in dem Konzessionsverfahren eine Netzbegehung durchführen, um den Zustand der Anlagen zu ermitteln. Die Gemeinde kann während der Vertragslaufzeit jederzeit eine Netzbegehung wünschen, die das EVU innerhalb von zwei Wochen zu ermöglichen hat.
- (3) Die Auskunftspflichtung des EVU zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren

Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Das EVU wird der Gemeinde bzw. dem Dritten jedenfalls auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. (2) ARegV für eine sachgerechte Übertragung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze erforderlichen Daten auf Anforderung unverzüglich übersenden.

- (4) Das EVU verpflichtet sich für den Fall der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der nach Abs. (1) und (2) bestehenden Auskunftspflicht unbeschadet des Weiterbestehens der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde zur einmaligen Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gemeinde in Höhe von bis zu EUR € 10.000, soweit rechtlich zulässig. Dies gilt nicht, wenn das EVU an der Erfüllung der Auskunftspflicht durch Umstände gehindert ist, die es nicht zu vertreten hat.
- (5) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Gasversorgungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird das EVU der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.
- (6) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das EVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (7) Die Auskunftspflicht nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. § 23 Abs. (2) sowie gem. § 24 Abs. (3), § 25 Abs. (4) und § 26 Abs. (4). Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Gemeinde dem EVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

Teil VI. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 23 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 12.12.2020 in Kraft und endet am 11.12.2034 (14 Jahre).

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf des fünften und zehnten Vertragsjahres nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Abs. (1) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen. Ab dem zehnten Vertragsjahr nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Abs. (1) hat die Gemeinde ein jährliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG oder die Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten durch das EVU nicht mehr gewährleistet sind.
- (4) Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Ausräumung des wichtigen Grundes bestimmten Frist zulässig. Innerhalb der Frist verpflichtet sich das EVU gemeinsam mit der Gemeinde eine Lösung zur Vermeidung der Pflichtverletzung zu erarbeiten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der andere Vertragspartner seine Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (5) Die Gemeinde hat innerhalb der ersten zehn Vertragsjahre die Option, vom EVU die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu verlangen. Das EVU sichert der Gemeinde im Falle einer Gesellschaftsgründung ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung zu. Die Gesellschafter der gemeinsamen Netzgesellschaft sind die Gemeinde und das EVU. Die Beteiligung der Gemeinde kann beliebig zwischen 25,1 % und 74,9 % liegen; die gewünschte Beteiligung ist bei der Ausübung der Option anzugeben. Die Gemeinde kann ihre Beteiligung unmittelbar halten oder mittelbar durch eine Eigengesellschaft. Der gewünschte Zeitpunkt für den operativen Start der gemeinsamen Netzgesellschaft ist bei Ausübung der Option anzugeben; er muss mindestens 12 Monate in der Zukunft liegen. Die gemeinsame Netzgesellschaft soll das Eigentum am örtlichen Gasversorgungsnetz erhalten und es zum Betrieb an diejenige Gesellschaft verpachten, die der rechtlich entflochtene Netzbetreiber im Konzern des EVU ist. Perspektivisch kann die gemeinsame Netzgesellschaft auch selbst den Netzbetrieb übernehmen. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass die Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit dieser Netzgesellschaft steht. Ferner muss die gemeinsame Netzgesellschaft die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG und die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in gleicher Weise gewährleisten, wie dies das EVU tun würde. Auf die Einzelheiten der Ausgestaltung werden sich die Vertragspartner verständigen. Nach der Gründung einer gemeinsamen

Netzgesellschaft gemäß diesem Absatz, die das Eigentum an dem Netz erwirbt, wird das EVU alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf diese übertragen.

§ 24 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU im Sinne von § 37 Abs. (1) Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am EVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am EVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 25 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das EVU ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Das EVU hat dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen und

auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vereinbarungen offenzulegen. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte bleiben in jedem Falle unberührt.

- (2) Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn das EVU, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung, berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit dieses Vertrages zur Ausübung zu überlassen und/oder ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrages zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes gemäß § 25 Abs. (5) an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon hat das EVU die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs. (1) oder nach Abs. (2) – hat das EVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 18 bis § 22 und § 24 bis § 26 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das EVU die Gemeinde schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) und Abs. (2) darf solange verweigert werden, bis das EVU nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. (2) gegenüber der Gemeinde wirksam ist.
- (5) Eine Vermietung oder Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig; dies gilt auch, wenn das EVU das Gasverteilungsnetz zugleich zurückmietet oder zurückpachtet (Konstellation des Lease-and-Lease-back). Die Zustimmung zur

Vermietung oder Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes ist zu erteilen, falls das EVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind. Einer Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes an die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG wird bereits jetzt zugestimmt.

§ 26 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz ist zu erteilen, falls das EVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz ist darüber hinaus auch dann zu erteilen, falls das EVU das Eigentum an dem örtlichen Gasversorgungsnetz – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das EVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 18 bis § 22 und § 24 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Das EVU sichert zu, im Fall der Übertragung alle notwendigen Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Gemeinde die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann; die entsprechenden Vereinbarungen sind der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Hat das EVU gegen den erklärten Willen oder ohne Zustimmung der Gemeinde das Eigentum an dem örtlichen Gasversorgungsnetz verkauft, so steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht für das Eigentum am örtlichen Gasversorgungsnetz zu. Das EVU ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald das EVU das örtliche Gasversorgungsnetz veräußert hat. Das EVU ist dazu verpflichtet, den Käufer darüber zu informieren, dass die Gemeinde ein Vorkaufsrecht an dem Eigentum des zu veräußernden Gasversorgungsnetzes innehat. Die Gemeinde selbst ist zu keinen Mitteilungen über den Bestand des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer verpflichtet. Die Gemeinde hat das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem EVU auszuüben. Die Frist für die Ausübung

dieser Erklärung beginnt mit dem Zugang der vollständigen Information nach Satz 2 dieser Bestimmung, die insbesondere den Namen oder Firma und die Anschrift des Käufers sowie die Konditionen des Kaufvertrages umfassen muss. Für den durch Ausübung des Vorkaufsrechts zustande kommenden Kaufvertrag zwischen dem EVU und der Gemeinde gelten die folgenden, von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen. Der Kaufpreis entspricht dem zwischen dem EVU und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis, es sei denn, dass dieser Kaufpreis das in § 20 dieses Konzessionsvertrages vereinbarte Übernahmeentgelt übersteigt. In diesem Fall bestimmt sich der zu zahlende Kaufpreis nach diesem Übernahmeentgelt.

- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) an dem örtlichen Gasversorgungsnetz unwirksam ist. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Abs. (3) bleibt unberührt. Vielmehr ist die Gemeinde ausdrücklich berechtigt, das Vorkaufsrecht nach Abs. (3) und das Sonderkündigungsrecht nach Abs. (4) kumulativ auszuüben, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

Teil VII. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 27 Entgeltlichkeit von Leistungen des EVU

- (1) Soweit aus § 6 Abs. (1) Satz 2 und Satz 3, § 8 Abs. (2) und (3) und § 10 Abs. (7, Satz 3), Abs. (11) und Abs. (16) Leistungspflichten des EVU an die Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür jeweils eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gemeinde die entsprechenden Leistungspflichten des EVU abrufen. Soweit die jeweilige Leistung aufgrund gesetzlicher Normierung oder in Ansehung höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere zu § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung, von dem EVU unentgeltlich erbracht werden darf, wird das EVU die jeweilige Leistung unentgeltlich gewähren. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder in Ansehung höchstrichterlicher Rechtsprechung für die jeweilige Leistungserbringung lediglich die Vereinbarung eines Vorzugspreises zulässig sein, werden die Parteien über die Vereinbarung eines solchen Vorzugspreises für die Leistungserbringung verhandeln und eine entsprechende Vertragsanpassung vornehmen.

- (2) Soweit aus diesem Vertrag andere als die in § 27 Abs. (1) genannten Leistungspflichten des EVU an die Gemeinde begründet werden, für die dieser Vertrag keine ausdrückliche Gegenleistung oder einen Vorzugspreis vorsieht, die aber aufgrund gesetzlicher Normierung oder in Ansehung höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere zu § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung, von dem EVU nicht unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden dürfen, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür jeweils eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gemeinde die entsprechenden Leistungspflichten des EVU abrufen.

§ 28 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 29 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Koblenz.

§ 30 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und das EVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

..., ...

..., ...

Gemeinde

Energieversorgung Mittelrhein AG

- Anlage 1:** Karte des Konzessionsgebiets
- Anlage 2:** Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG
- Anlage 3:** Netzbewirtschaftungskonzept
- Anlage 4:** Jahresabschluss Energieversorgung Mittelrhein AG 2016
- Anlage 5:** Jahresabschluss Energieversorgung Mittelrhein AG 2017
- Anlage 6:** Jahresabschluss Energieversorgung Mittelrhein AG 2018
- Anlage 7:** Erklärung über den Gesamtumsatz sowie über den Umsatz beim Betrieb von Gasversorgungsnetzen der Jahre 2016 – 2018
- Anlage 8:** Erbrachte Leistungen im Bereich Gasnetzbetrieb 2016 - 2018
- Anlage 9:** § 4 EnWG-Genehmigung zum Betrieb von Gasnetzen
- Anlage 10:** Referenzen Gasnetzbetrieb
- Anlage 11:** Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Anlage 12:** Handelsregistrauszug Energieversorgung Mittelrhein AG